



**Regionales Landesamt
für Schule und Bildung
Hannover**

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Postfach 11 01 22 • 30856 Laatzen

An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft und Tagesbildungsstätten im Zuständigkeitsbereich des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) Hannover

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
H 1 Ra -

Telefon

Hannover
15.04.2021

Rundverfügung Nr. 16/ 2021

Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. April 2021, Online gestellt und somit verkündet am 9. April 2021 <https://www.niedersachsen.de/verkuendung> .

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anwendung der o.a. Verordnung ergehen folgende Hinweise:

In Ergänzung der Rundverfügung 15/2021 vom 09.04.2021 ergehen zu Nr. 3 (Testungen) folgende ergänzenden Weisungen für Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

1. In Abänderung von Buchst. b) und f) können auch **Handwerker, Reinigungspersonal und Küchenpersonal** ihrer Nachweispflicht durch die Durchführung sogenannter Selbsttests (Laienselbsttests) regelmäßig zweimal pro Woche nachkommen.
2. Ergänzend zu Buchst. e) erhalten auch die sogenannten **Schulbegleitungen** von der Schule wöchentlich für die Folgewoche jeweils zwei kostenlose Testkits (Laienselbsttests) für die Selbsttestung außerhalb der Schule (zu Hause) ausgehändigt.
3. In Abänderung von Buchst. m) ist für die Teilnahme an **schriftlichen Arbeiten** sowie an mündlichen und schriftlichen **Abschluss- oder Abiturprüfungen** kein negatives Testergebnis



Adresse
Mailänder Straße 2
30539 Hannover

Telefon
0511 106-6000
Fax
0511 106-992870

Internet
www.rlsb-h.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Kto. 1900152539
IBAN DE46 2505 0000 1900 1525 39
BIC NOLA DE 2HXXX

nis oder eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles Testergebnis erforderlich. Die Prüfungen sind unter Einhaltung der bestehenden Hygieneregeln durchzuführen.

4. Die Prüfungen in der dualen Ausbildung liegen in der Verantwortung der Kammern bzw. der zuständigen Stellen. Sie haben ihre rechtliche Grundlage im Berufsbildungsgesetz (BBiG), in der Handwerksordnung und im Seearbeitsgesetz und sind nicht Bestandteil des Schulbetriebs der berufsbildenden Schulen. Wenn zur Durchführung einer solchen Prüfung die Nutzung der Räumlichkeiten einer berufsbildenden Schule außerhalb des Schulbetriebs oder in einem dem Schulbetrieb nicht zugänglichen Gebäudeteil erfolgt, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung eines Covid-19-Tests. Sofern die Prüfungen während des Schulbetriebes durchgeführt werden, führen externe Prüferinnen und Prüfer den Nachweis durch einen aktuellen PCR-Test / PoC-Antigen-Test oder eine vergleichbare ärztliche Bescheinigung durch, die jeweils nicht älter als 24 Stunden sein dürfen; die Organisation hierfür erfolgt durch die zuständige Stelle. Lehrkräfte, die den Prüfungsausschüssen angehören und/ oder Aufsichten durchführen, können den Nachweis durch einen Laienselbsttest führen. Die Prüflinge erhalten bei Bedarf die Testkits für Selbsttests von ihrer jeweiligen Schule; nicht zwingend an dem Ort, an dem die Prüfung stattfindet. Finden die Prüfungen an einem Prüfungsort statt, der keine Schule ist, obliegt die Entscheidung über eine Testpflicht und deren Organisation allein der zuständigen Stelle.“

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle in dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)